

Branchenweiter Vorschlag¹ für ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung des Gesamtrisikoindikators und der Performanceszenarien

Das Altersvorsorgereformgesetz enthält für die Ermittlung von Effektivkosten, Gesamtrisikoindikator und Performanceszenarien Referenzen auf die PRIIPs-VO (EU) Nr. 1286/2014 und die Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 (Anhänge IV, V und VI) und sieht die Beibehaltung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) vor. Die PIA hat die Aufgabe, die von den Anbietern bei der Ermittlung der Effektivkosten, des Gesamtrisikoindikators und Performanceszenarien anzuwendenden Berechnungsverfahren festzulegen.

Bis zur Neuerrichtung der PIA nach § 3a AltZertG hat der Anbieter bei der Ermittlung der Effektivkosten, des Gesamtrisikoindikators und der Performanceszenarien Verfahren zu verwenden, die in Übereinstimmung mit in der Branche bewährten Vorgehensweisen festgelegt und parametrisiert worden sind (§ 3 Absatz 2 Satz 3 AltZertG). Dabei wird man sich für Produkte der Kategorien 2 und 3 nicht 1:1 an den Vorgaben der PRIIPs-Verordnung (VO (EU) 2014/1286) orientieren können, da sie heute nicht auf die geförderten Altersvorsorgeprodukte angewendet werden.

Versicherungsprodukte werden nach Kategorie 4 eingeordnet und diese Methodik ist weiterhin grundsätzlich anwendbar sowie seitens der PIA für langfristige Altersvorsorgeprodukte konzipiert. Allerdings entsteht das praktische Problem, dass die zugrundeliegenden sehr aufwändigen stochastischen Simulationen auf standardisierte Produkte ausgelegt sind und sich nicht in Echtzeit im Beratungsprozess auf individuelle Vertragsparameter übertragen lassen. Für kundenindividuelle Informationsblätter sind daher angepasste Verfahren durch die PIA erforderlich.

Grundsätzlich sollte im Übergangszeitraum vermieden werden, den gesetzlichen Aufgaben der PIA vorzugreifen. Ebenso sollte verhindert werden, dass Unternehmen innerhalb kurzer Zeit zwei neue komplexe Verfahren umsetzen müssen. Für den Übergangszeitraum sollte daher eine einheitliche, praktikable und möglichst stabile Lösung auf Basis bereits bewährter Verfahren gelten.

Vor diesem Hintergrund legen wir einen innerhalb der Branche abgestimmten Vorschlag für ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung von Gesamtrisikoindikator und Performanceszenarien vor. Der Vorschlag umfasst Altersvorsorgedepot-Verträge einschließlich Schuldverschreibungen sowie eine eigenständige Übergangsregelung für Garantieprodukte. Hierbei haben wir uns an der bewährten Vorgehensweise der PIA orientiert.

Bei der Umsetzung dieses Vorschlages gehen wir weiterhin von erheblichem Programmier- und Umsetzungsaufwand auf Seiten der Produkt- und Datenanbieter aus, die eine angemessene Vorlaufzeit benötigen. Wir bitten daher - insbesondere auf Grund des knappen Zeitraums bis zum Starttermin am 1. Januar 2027 darum, das vorgelegte Verfahren schnellstmöglich zu bestätigen.

¹ Der Vorschlag ist zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), dem Deutschen Fondsverband (BVI), dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), dem Bundesverband deutscher Banken (BdB), dem Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW) sowie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) abgestimmt.

1. Vorschlag eines Branchenstandards für Altersvorsorgedepot-Verträge

Unser Vorschlag für einen Branchenstandard basiert zunächst darauf, dass der Altersvorsorgedepot-Vertrag die zu betrachtende Einheit ist und damit als Produkt betrachtet wird, das sich an den Maßstäben der PRIIPs-VO orientiert.

Altersvorsorgedepot-Verträge investieren regelmäßig ausschließlich in OGAW sowie bestimmte zugelassene AIF. Die ausgewählten Vermögensgegenstände sind daher der wesentliche Faktor für die Ermittlung des Gesamtrisikoindikators und die Performance des Altersvorsorgevertrags.

Schritt 1: Ermittlung des Gesamtrisikoindikators

Entsprechend der PRIIPs-VO ist für die Ermittlung des Gesamtrisikoindikators des Altersvorsorgedepot-Vertrags zunächst das Markt- sowie das Kreditrisiko isoliert zu bestimmen. Diese Risiken leiten sich grundsätzlich von den jeweiligen Risiken der ausgewählten Fonds ab.

Ermittlung des Marktrisikos:

Muster-PIB²:

In Anlehnung an das heute von der PIA durchgeführte Verfahren zur Bestimmung der Chancen- und Risikoklasse von Altersvorsorgeprodukten sollte in diesem Fall aus dem möglichen Anlageuniversum ein „synthetischer Dachfonds“ gebildet werden (Dachfondsmethode). Dieser sollte aus den volatilsten Fonds und den volatilitätsärmsten Fonds sowie, sofern weitere Fonds in der Auswahl zulässig sind, zusätzlich mit den Fonds aus den Quantilen 25%, 50% und 75% der Volatilität, gebildet werden.

Für die Ermittlung des Marktrisikos des „synthetischen Dachfonds“ werden die bereitgestellten VEV-Werte (Value-at-Risk äquivalente Volatilität) der ausgewählten Investmentfonds herangezogen. Hierbei wird auf den VEV-Wert abgestellt, welcher der aktuellen GRI-Einstufung des jeweiligen Fonds zugrunde liegt. Die VEV-Werte der einzelnen Fonds werden jeweils mit dem gleichen Anteil in den Portfolio-VEV des „synthetischen Dachfonds“ aggregiert.

²Individuelles PIB: Bei der Erstellung des individuellen PIB kann sowohl auf die tatsächliche Fondsauswahl des Kunden als auch auf ein standardisiertes Referenzportfolio im Sinne der Dachfondsmethode abgestellt werden.

Im ersten Fall liegt die tatsächliche Fondsauswahl des Kunden vor. Daher sind die VEV-Werte der vom Kunden ausgewählten Fonds entsprechen ihren jeweiligen Allokationen zu gewichten. Auf Basis des aggregierten VEV-Wertes erfolgt dann eine Einordnung in die MRM-Klassen gemäß PRIIPs-VO.

Im zweiten Fall stellt die Dachfondsmethode eine bewährte Branchenpraxis dar. Sie wird bereits heute von der PIA für die Chance-Risiko-Einstufung von Basisrenten mit breitem Fondsuniversum angewendet, einschließlich der Erstellung kundenindividueller Informationsblätter und bietet insbesondere für kleinere Anbieter-Unternehmen ein gut umsetzbares Verfahren.

Auf Basis des Gesamt-VEV Wertes erfolgt anschließend eine Einordnung in die MRM-Klassen (Market Risk Measure) gemäß PRIIPs-VO, wobei die Klassen 6 und 7 grds. nicht vorkommen können, da nur Fonds bis zur Risikoklasse 5 zulässig sind:

MRM Klasse	Annualised volatility (VEV)
1	< 0,5%
2	≥0,5% and <5,0%
3	≥5,0% and <12%
4	≥12% and <20%
5	≥20% and <30%
6	≥30% and <80%
7	≥80%

Weitergehende Anmerkungen:

- Für eine Übergangsfrist von 12 Monaten bis Ende Dezember 2027 sollte es darüber hinaus auch zulässig sein, anstelle der VEV-Werte auf die Fonds-GRIs abzustellen. Hintergrund ist, dass die VEV-Werte derzeit nicht Teil des Datenaustauschs zwischen Banken und Fondsgesellschaften sind. Es wird nicht möglich sein, eine standardisierte Bereitstellung (z.B. über WM-Datenservice) zu programmieren und in den Systemen der Banken zu implementieren. Um frühzeitig Rechtssicherheit für ein Angebot zum 1. Januar 2027 sowie die anschließenden Vorkehrungen bei Fondsgesellschaften, Datendiensten und Vertriebsstellen zu erhalten, bitten wir um die Berücksichtigung einer entsprechenden Übergangsfrist.

Ermittlung des Kreditrisikos:

Für die Ermittlung des Kreditrisikos wird auf das Kreditrisiko der einzelnen Produkte abgestellt, die der Kunde im AV-Vertrag erwirbt. Hier gilt nach der Delegierten Verordnung zur PRIIPs-VO der Grundsatz, dass OGAW und AIF kein Kreditrisiko anhaftet (vgl. (EU) 2017/653, Anhang II, Teil 2, Nr. 34)), so dass das Kreditrisiko eines Altersvorsorgedepot-Vertrags grds. bei 1 liegt.

Ermittlung des Gesamtrisikoindiktors:

Entsprechend den Vorgaben der PRIIPs-VO wird aus der Kombination des Marktrisikos (MR) und des Kreditrisikos (CR), der GRI des Altersvorsorgedepot-Vertrags ermittelt:

	MR1	MR2	MR3	MR4	MR5
CR1	1	2	3	4	5
CR2	1	2	3	4	5
CR3	3	3	3	4	5
CR4	5	5	5	5	5
CR5	5	5	5	5	5
CR6	6	6	6	6	6

Schritt 2: Standardisierte Renditezuordnung je GRI für vier Performanceszenarien

In Übereinstimmung mit der in der Branche bewährten Vorgehensweise, welche durch die PIA erarbeitet wurde, um Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Altersvorsorgevertragsangeboten zu erreichen, wird der jeweiligen GRI-Klasse eine erwartete Durchschnittsrendite für vier unterschiedliche Performanceszenarien vor Abzug der Kosten zugeordnet. Entsprechend den Vorgaben aus §10 AltvPIBV würden wir folgende Renditevorgaben, die auf einen langfristigen Anlagehorizont ausgerichtet sind, empfehlen:

GRI	jährliche Renditeszenarien vor Abzug der Kosten ³
1	1,0% / 1,5% / 2,0% / 3,0%
2	0,5% / 2,0% / 3,0% / 4,0%
3	0,0% / 2,0% / 4,0% / 5,0%
4	-1,0% / 2,0% / 5,0% / 6,0%
5	-2,0% / 2,0% / 6,0% / 8,0%

Schritt 3: Ermittlung der Performanceszenarien

Muster PIB⁴:

Für die Ermittlung des Muster-PIB unterstellen wir, wie bereits heute unter der AltvPIBV vorgegeben, Haltedauern von 12, 20, 30 und 40 Jahren. Als Einzahlungsbetrag gehen wir von monatlich 150 € zzgl. der Grundzulage aus. Basierend auf diesen Parametern und den sich aus der jeweiligen GRI-Klasse ergebenden Renditeszenarien erfolgt die Hochrechnung zur Bestimmung der Höhe der zu erwartenden Leistungen in der Auszahlphase. Bei der Hochrechnung sind die erwarteten Kosten des entsprechenden Altersvorsorgevertrags abzuziehen.

³ AltvPIBV Werte

⁴ Individuelles PIB: Abweichend von der Ermittlung des Muster-PIB erfolgt die Hochrechnung mit den vier Renditeszenarien der jeweiligen GRI-Klasse beim vorvertraglichen PIB auf Basis der individuellen Vertragslaufzeit bis zum erwarteten Beginn der Auszahlungsphase und unter Berücksichtigung der individuellen Laufzeit, Sparrate zzgl. der individuellen Zulage. Die Zuordnung für individuelle Laufzeiten sollte entsprechend den bestehenden Vorgaben aus §5 Absatz 2 AltvPIBV für die Zuordnung der CRK erfolgen. Im Rahmen der jährlichen Information erfolgt die Berechnung auf Basis des zweitbesten Szenarios, welches dem mittleren Szenario nach der PRIIPs-VO entspricht. Bei der Hochrechnung sind die erwarteten Kosten des entsprechenden Altersvorsorgevertrags abzuziehen.

2. Vorschlag eines Branchenstandards für Schuldverschreibungen im Altersvorsorgedepot

Schritt 1: Ermittlung des Gesamtrisikoindiktors

Die die im Altersvorsorgedepot zugelassenen Schuldverschreibungen nach § 1 Abs. 1b Nummer 2 Buchstaben d) und e) AltZertG n. F. werden dem Gesamtrisikoindikator 2 zugeordnet. Die Einstufung orientiert sich an vergleichbaren Euro-Staatsanleihefonds. Das Kreditrisiko der zugelassenen staatlichen und supranationalen Emittenten liegt regelmäßig bei CR 1 bis 2 und führt nach der Zuordnungstabelle in Schritt 1 des branchenweiten Vorschlags zu keiner höheren Einstufung.

Alternativ kann der Gesamtrisikoindikator des Depots für Zwecke der Performance-Szenarien als anteilsgewichtetes Mittel der Gesamtrisikoindikatoren aller Komponenten (Fonds-GRI bzw. Wert 2 für Anleihen), gewichtet mit der anfänglichen Zusammensetzung des Anlagenportfolios nach § 7 Nummer 9 AltVPIBV, ermittelt werden.

Die Zuordnung ermöglicht eine einfache Berechnung am Point of Sale und vermeidet die Komplexität unterschiedlicher Restlaufzeiten und der Wiederanlage fälliger Anleihen.

Bei gemischten Depots aus Investmentfonds und Anleihen gehen Anleihen in die Aggregation nach Schritt 1 des branchenweiten Vorschlags mit einem pauschalen VEV-Wert von 2,75 % ein.

Schritt 2: Ermittlung der Performanceszenarien

Für die Performanceszenarien gelten die Renditevorgaben des branchenweiten Vorschlags unverändert. Schuldverschreibungen gehen damit mit Gesamtrisikoindikator 2 in die Ermittlung ein.

3. Vorschlag eines Branchenstandards für Garantieprodukte

Schritt 1: Ermittlung des Gesamtrisikoindiktors

Für Garantieprodukte wird zunächst der in Anhang II Nummern 24 und 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 vorgesehene Ansatz herangezogen. Danach kann bei Produkten mit Kapitalschutz die garantierte Leistung am Ende der empfohlenen Haltedauer zugrunde gelegt werden. Der rechnerische Gesamtrisikoindikator ergibt sich damit aus dem Garantieniveau und der Laufzeit. Eine Simulation am Point of Sale und ein Rückgriff auf VEV-Werte des Sicherungsvermögens sind nicht erforderlich.

Bei marktüblichen Produkten führt diese rein risikobasierte Berechnung regelmäßig zu Gesamtrisikoindikator 1 bei 100 Prozent Beitragsgarantie und zu Gesamtrisikoindikator 2 bei 80 Prozent Beitragsgarantie. Bei sehr kurzen Laufzeiten kann sich Gesamtrisikoindikator 3 ergeben.

Diese Einstufung bildet das tatsächliche Chancen-Risiko-Profil von Garantieprodukten jedoch nicht sachgerecht ab. Die bisherigen Chancen-Risiko-Klassen berücksichtigten neben dem Risiko auch das Renditepotenzial. Der Gesamtrisikoindikator misst dagegen ausschließlich das Risiko. Bei Garantieprodukten wird er wesentlich durch die garantierte Leistung bestimmt. Das Renditepotenzial des Fondsanteils bleibt dabei unberücksichtigt.

Marktübliche Garantieprodukte werden heute typischerweise der Chancen-Risiko-Klasse 2 bei 100 Prozent Beitragsgarantie und der Chancen-Risiko-Klasse 3 bei 80 Prozent Beitragsgarantie zugeordnet. Um eine rein methodisch bedingte Herabstufung zu vermeiden, sollten Garantieprodukte deshalb auch beim Gesamtrisikoindikator diesen Klassen zugeordnet werden. Für Produkte mit 100 Prozent Beitragsgarantie gilt Gesamtrisikoindikator 2. Für Produkte mit 80 Prozent Beitragsgarantie gilt Gesamtrisikoindikator 3.

Schritte 2 und 3: Ermittlung der Performanceszenarien

Für die Performanceszenarien gelten die Renditevorgaben der in Schritt 1 bestimmten Klasse. Produkte mit 100 Prozent Beitragsgarantie erhalten damit die Renditevorgaben des GRI 2. Produkte mit 80 Prozent Beitragsgarantie erhalten die Renditevorgaben des GRI 3.

Garantieniveau	GRI	jährliche Renditeszenarien vor Abzug der Kosten ⁵
	1	1,0% / 1,5% / 2,0% / 3,0%
100% Garantie	2	0,5% / 2,0% / 3,0% / 4,0%
80% Garantie	3	0,0% / 2,0% / 4,0% / 5,0%
	4	-1,0% / 2,0% / 5,0% / 6,0%
	5	-2,0% / 2,0% / 6,0% / 8,0%

⁵ AltvPIBV Werte

Damit werden Risikoindikator und Performanceszenarien einheitlich zugeordnet. Zugleich wird vermieden, dass Garantieprodukte allein aufgrund des Wechsels von der Chancen-Risiko-Klasse zu einem reinen Risikoindikator systematisch niedriger eingestuft werden. Die Testrechnungen des GDV zeigen, dass diese Zuordnung die Ergebnisse der PRIIP-Simulation für marktübliche Garantieprodukte gut annähert.